

Förderrichtlinien für Unterstützungsfonds Pandemiefolgen Einzelhandel und Dienstleistungen

Der Magistrat hat am 22.02.2021 folgende Richtlinien und Regelungen für den „KAUFT LOKAL“ Gutschein beschlossen:

- Von der Förderung profitieren alle Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe in Rodgau, die auf Grund der seit Mitte Dezember geltenden Beschränkungen generell geschlossen sind bzw. über sehr eingeschränkte Kundenkontaktmöglichkeiten verfügen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Facheinzelhandelsbetriebe mit Sortimenten gemeint, die außerhalb des täglichen Bedarfs, wie Nahrungs- und Genussmittel, Apotheker- und Drogeriewaren sowie Blumen, liegen. Darüber hinaus sollen Dienstleistungsbetriebe des Körperpflegebereichs (Friseure, Nagelpflege etc.) sowie Fitnessstudios von der Förderung profitieren.
- Im Umkehrschluss sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht von den Einschränkungen betroffen sind bzw. waren, von der beschlossenen Förderung ausgeschlossen. Der Ausschluss betrifft auch die Gastronomie sowie das Handwerk.
- Die Richtlinien sehen ferner vor, dass nur in Rodgau wohnhafte Personen Anspruch auf den Erwerb eines „KAUFT LOKAL“ Gutscheins im Wert von je 15 € haben, wobei pro Haushalt maximal drei Gutscheine erworben werden können. Pro Gutschein ist seitens der Erwerber zunächst ein Betrag von 10 € bei der Stadt einzuzahlen. Anschließend erhält der Gutscheinerwerber die von ihm bestellte Menge an Gutscheinen auf dem briefpostalischen Weg nach Hause gesendet. Mit den Gutscheinen können die Gutscheinerwerber anschließend in allen am Gutscheinprojekt teilnehmenden Betrieben für den Nennwert in Höhe von 15 € einkaufen, wobei ein Gutschein nicht auf mehrere Kaufvorgänge bzw. Betriebe aufteilbar ist.
- Der Anforderung von Gutscheinen erfolgt über das Internetportal rodgau-helfen.de nach Registrierung des Gutscheinerwerbers mit Vor- und Zunamen, E-Mail-Adresse sowie briefpostalischer Adresse. Auch die Liste der aktuell am Gutscheinprojekt teilnehmenden Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe ist über dieses Portal abrufbar.
- Jeder registrierte Nutzer kann auch für dritte, in Rodgau mit Erstwohnsitz wohnhafte Personen Gutscheine unter Angabe aller Namen und Adressen anfordern. Insgesamt kann jeder registrierte Nutzer so bis zu drei Gutscheine über das Portal automatisiert anfordern. Sofern für mehr als insgesamt drei Personen der Gutscheinwerb gewünscht ist, müssen sich die Interessenten unter der **Hotline 06106/693 1202** oder unter helfen@rodgau.de mit der Wirtschaftsförderung in Verbindung setzen. Dort können sich für den Gutscheinwerb generell auch Personen melden, die über keinen Internetanschluss verfügen und einen „KAUFT LOKAL“ Gutschein erwerben möchten.
- Alle „KAUFT LOKAL“ Gutscheine sind bis zum 31.12.24 gültig, müssen also bis zu diesem Tag in den teilnehmenden Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben eingelöst sein. Der Absicht des Förderprogramms folgend sollten aber alle Gutscheine möglichst noch im Verlauf dieses Jahres – also bis zum 31.12.21 eingelöst werden.

Rodgau, 01.03.21,
Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

